

# BEKANNTMACHUNG

## **Bebauungsplan Nr. 17 „Moorfeld“, 1. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Moorfeld“ gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Moorfeld“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, 21407 Deutsch Evern, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplans nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg) im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://deutsch-evern.de/bebauungsplaene-in-deutsch-evern/>

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt worden ist.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Moorfeld“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

# Bebauungsplan Nr. 17 „Moorfeld“, 1. Änderung

## Übersichtsplan, genordet

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Deutsch Evern, den .....

.....

Abendroth  
(Gemeindedirektor)

Ausgehängt am: .....

Abgenommen am: .....